

Ausschussdrucksache

(25.10.2022)

Inhalt:

Stellungnahme des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern
zur Anhörung des Sozialausschusses am 02.11.2022

hier:

Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX
und anderer Gesetze
- Drucksache 8/1401 -

Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern

Der Verbandsdirektor



Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Am Grünen Tal 19, 19063 Schwerin

Per E-Post: sozialausschuss@landtag-mv.de

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Soziales, Gesundheit u. Sport
Lennéstr. 1

19053 Schwerin

Bearb.: Herr Voderberg

Tel.: 0385/ 396 899-11

Fax: 0385/ 396 899-29

E-Mail: voderberg@ksv-mv.de

AZ: KSV

Schwerin, d. 25.Oktober 2022

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze am 2.11.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die weitere Möglichkeit aus Sicht des Kommunalen Sozialverbandes M-V im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren erneut zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen Stellung nehmen zu können. Leider ist mir eine persönliche Teilnahme an dem Anhörungstermin nicht möglich, so dass ich gerne nachfolgend noch einmal die aus hiesiger Sicht relevanten Änderungsbedarfe unterstreichen und auch gleichzeitig auf die mit Einladung versandten Fragestellungen eingehen möchte, wobei insbesondere die finanziellen Fragen der Konnexität im Rahmen der BTHG Implementierung für den hiesigen Verband wenig originäre Relevanz haben, da wir als zentrale Stelle weder Sozial- noch Eingliederungshilfeträger sind.

Bereits im Rahmen der Verbandsanhörung hatten wir darauf hingewiesen, dass zur Klarstellung der zeitlichen Abläufe und den damit verbundenen Verantwortlichkeiten im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsverhandlungen nach den einschlägigen landesvertraglichen bzw. gesetzlichen Regelungen es sinnvoll ist, den Beginn der Vergütungsverhandlungen und auch das Ende zu bestimmen. Da der kommunale Sozialverband M-V als zentrale Stelle lediglich für die Verhandlung der Vergütung, nicht aber für die Verhandlung und den Abschluss der jeweiligen Leistungsvereinbarung, zuständig ist. Diese, zwischen dem Leistungsträger und Leistungserbringer zu einende Vereinbarung, ist jedoch mit ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen unabdingbare Voraussetzung für die Ermittlung einer bedarfsgerechten und wirtschaftli-

chen Vergütung. Hier gilt es insbesondere die Schnittstellen zwischen Leistungsträger und zentraler Stelle klar abzugrenzen. Mit den vorliegenden Entwürfen wurde diesem lediglich hinsichtlich dem Beginn im Landesausführungsgesetz SGB IX (vgl. Artikel 1 Nummer. 3 Buchstabe a) gefolgt. Eine analoge Regelung im Landesausführungsgesetz SGB XII fehlt jedoch vollends und ein Endzeitpunkt wurde ebenfalls nicht definiert.

Mögliche Ergänzungen der jeweiligen Vorschriften könnten damit lauten:

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 2 Nr. 1 S. 3 AG SGB IX:

„Sie enden mit der Einigung bzw. der rechtskräftigen Festsetzung nach § 126 Abs. 2 SGB IX über die leistungsgerechte Vergütung.“

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 AG SGB XII:

„Die Vergütungsverhandlungen beginnen frühestens nach Einigung über die wesentlichen Leistungsmerkmale im Sinne des § 76 Abs. 2 SGB XII zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer. Sie enden mit der Einigung bzw. der rechtskräftigen Festsetzung nach § 77 Abs. 2 SGB XII über die leistungsgerechte Vergütung.“

Nach § 4 Absatz 5 AG SGB IX und XII besteht jeweils die Möglichkeit für einen Eingliederungs- bzw. Sozialhilfeträger die an sich an die zentrale Stelle übertragenden Aufgaben im Rahmen der Vergütungsverhandlung nach Beschlussfassung der Versammlungen und Genehmigung durch die Oberste Landessozialbehörde ganz oder teilweise selbst zu übernehmen. Um aber dann weiterhin die Rechtseinheitlichkeit und die gleichförmige Anwendung der landesrahmenvertraglichen Regelungen zu sichern, soll hier ein regelmäßiger fachlicher Austausch stattfinden. Es wäre wünschenswert, wenn deutlich formuliert würde, dass dann aber auch der optierende Leistungsträger dies eigenverantwortlich und initiativ sicherstellen muss.

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 5 S. 3 AG SGB IX

„Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet auf Einladung des oder der optierenden Eingliederungshilfeträger, ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt.“

Formulierungsvorschlag für § 4 Abs. 5 S. 3 AG SGB XII

„Um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung im Land zu gewährleisten, findet auf Einladung des oder der optierenden Sozialhilfeträger, ein regelmäßiger fachlicher Austausch zu Fragen in Zusammenhang mit der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen aller Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger, der zentralen Stelle und der Fachaufsicht statt.“

Auch die vorgeschlagenen Änderungen im Kommunalsozialverbandsgesetz werden ausdrücklich befürwortet. Nicht zuletzt in der nunmehr länger anhaltenden pandemischen Lage hat sich gezeigt, dass die Möglichkeit Sitzungen der Verbandsversammlung per Videokonferenz abhalten zu können bzw. Beschlüsse im Umlaufverfahren zu erwirken, zeitgemäße und notwendige Instrumente sind, um unter den gegebenen Rahmenbedingungen weiterhin handlungsfähig zu sein. Über den Erprobungsstatus hinaus, sollte man hier die Möglichkeit schaffen, diese als Regelinstrumente im Rahmen einer satzungsrechtlichen Regelung zu etablieren.

Ansonsten entsprechen die vorgenommenen Anpassungen den Vorschlägen, Anmerkungen bzw. Interessen der zentralen Stelle und werden von dieser befürwortet. Auch die nunmehr gesetzlich angelegte statistische Datenerhebung im Rahmen der Erfassung leistungs- und kostenrelevanter Positionen ist ein probates und notwendiges Mittel, um der steigenden Ausgabenentwicklung im Bereich der Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII entgegenwirken zu können. Ebenso im bundesweiten Kontext und in Bezug auf ein länderübergreifendes Benchmarking ist eine gemeinsame Datenbasis unabdingbare Voraussetzung. Hinsichtlich Art und Umfang sind jedoch praktikable Lösungen, die außerdem die technische Machbarkeit in Bezug auf die sich im Einsatz befindlichen Datenbanklösungen sowie Fachanwendungen berücksichtigen, im Verordnungswege umzusetzen.

Ich würde mich freuen, wenn die obigen Anregungen des Kommunalen Sozialverbandes M-V Berücksichtigung im weiteren Verfahren finden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Nils Voderberg

